

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Gemeinde Beelen**  
**(Sondernutzungssatzung)**  
**vom 23.12.1998**

Redaktionelle Neufassung  
unter Berücksichtigung der Satzung zur

1. Änderung vom 20.11.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW / SGV. NW. 91), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO / SGV. NW. 2023), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 22.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Beelen.
- (2) Zu den Straßen i. S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraumes
  - über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
  - oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte und Mülltonnen auf Gehwegen,
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Verkehrs dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Benutzung**

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als sonstige Benutzung gemäß Abs. 1, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 6**

##### **Öffentliche Einrichtungen**

Weder als Sondernutzung noch als sonstige Benutzung gelten Einrichtungen, die innerhalb von Verkehrsräumen auf Sonderzwecken gewidmeten Flächen liegen, wie z. B. Buswartehallen, öffentliche Informationsanlagen u. ä..

#### **§ 7**

##### **Erlaubnisanträge**

- (1) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen oder auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung gemeindlicher Verkehrsräume sind 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt, einzureichen und so zu beschreiben und zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Ist mit der Benutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 8** **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 9** **Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG auf Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Wenn an der Erlaubnis ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Der Umfang der Ermäßigung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Ausübung des Ermessens richtet sich nach dem Grad des besonderen öffentlichen Interesses.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis zu Sondernutzungen findet die jeweils geltende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Beelen Anwendung. Verwaltungsgebührenfrei sind Erlaubnisse zu politischen, kirchlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen.

## **§ 10** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11** **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 12** **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13**

#### **Festgesetzte Veranstaltungen**

Für Wochenmärkte, Kirmes u. ä. Veranstaltungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
  - b) gegen nach § 7 dieser Satzung erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Beelen vom 12.02.1982 nebst Gebührentarif außer Kraft.

**ANLAGE**

Zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Beelen (Sondernutzungssatzung) vom 23.12.1998.

**GEBÜHRENTARIF****I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- oder abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch die Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

**II. Gebühren**

Art der Sondernutzung	Gebühr € / je m <sup>2</sup> / Monat
1. Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä.	3,40
2. Automaten, Schaukästen und Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,40
3. Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	3,00
4. Verkaufswagen im Reisegewerbe	4,90
5. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	6,40
6. Werbe- und Verkaufsstände, Werbeanlagen und Plakate	5,40
7. Baubuden, Bagerüste, Arbeitswagen, Bauzäune, Baumaschinen u. ä.	1,95
8. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,45
9. Container	1,50
10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie Abstellen von Fahrzeugen zu verkehrsfremden Zwecken (z. B. Werbung)	
a) Pkw (Mittelwert 6 m <sup>2</sup> )	5,40
b) Lkw (Mittelwert 15 m <sup>2</sup> )	5,80
c) Kraftrad (Mittelwert 1 m <sup>2</sup> )	4,40
d) Anhänger (Mittelwert 5 m <sup>2</sup> )	5,40
11. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,50 bis 7,50